



An die
Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
16.1.2026

Stellungnahme zum Entwurf zur MiCAR Crypto-Asset Service Provider Meldeverordnung (MiCAR-CASP-MV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf zur MiCAR Crypto-Asset Service Provider Meldeverordnung (MiCAR-CASP-MV) eine Stellungnahme abzugeben und führen diesbezüglich wie folgt aus:

1) § 3 MiCAR-CASP-MV: Meldekonventionen - Bewertung und Umrechnung in Euro

Die in § 3 Abs 1 und 2 MiCAR-CASP-MV vorgesehene Methode zur Umrechnung virtueller Vermögenswerte in Euro ist aus unserer Sicht in der vorgeschlagenen Form nicht praktikabel. Insbesondere verlangt § 3 Abs 2 Z 1 die Heranziehung des „Durchschnittspreises der drei volumenstärksten Exchanges am europäischen Markt“. Diese Datenbasis ist nicht standardisiert verfügbar, unterliegt laufenden Veränderungen und würde eine tagesaktuelle Marktanalyse sowie die Konsolidierung externer Handelsdaten erfordern. Für Marktteilnehmer ohne Realtime-Market-Data-Infrastruktur ist dies faktisch nicht umsetzbar.

Aus praktischer und prozessualer Sicht wäre es sachgerecht, ausschließlich die Bewertung nach Z 2 (interne Preisreferenz auf Basis eines Fair-Value-Modells bzw. Kurs zum Zeitpunkt der Transaktion) vorzusehen.

Sollte an der Vorgabe in Z 1 festgehalten werden, regen wir an, dass die FMA die maßgeblichen drei Handelsplattformen zentral vorgibt bzw. veröffentlicht, um einheitliche, nachvollziehbare und prüfbare Maßstäbe sicherstellen zu können.

2) § 4 MiCAR-CASP-MV: Meldeweg

Aus der Sicht des Fachverbands Finanzdienstleister ist die Regelung zum Meldeweg derzeit nicht hinreichend präzise formuliert. Wir halten es für sinnvoll, dass die FMA einen einheitlichen technischen Meldekanal bzw. eine zentrale Plattformlösung (z. B. gesicherte Incoming-Plattform oder klar definierte E-Mail-Adresse) vorgibt. Dies würde die Konsistenz der Übermittlung erhöhen und Doppelkommunikation vermeiden.



3) § 6 iVm Anlage 2, Abschnitt 3 Punkt B MiCAR-CASP-MV: Meldungen - Aufstellung fixer Gemeinkosten/Überleitungsbogen

Die geforderte Aufgliederung in Einzel-, Gemein- sowie fixe und variable Gemeinkosten geht aus unserer Sicht über gängige regulatorische Reporting-Standards hinaus.

Eine derartige Detailtiefe ist typischerweise Bestandteil des Jahresabschlusses, nicht jedoch des laufenden aufsichtsrechtlichen Meldewesens. Die zusätzliche Aufschlüsselung nach Unternehmens- bzw. Gruppenstruktur würde einen erheblichen manuellen Aufwand verursachen und birgt zudem erhöhte Inkonsistenzrisiken.

Wir regen daher an, die Anforderungen auf eine aggregierte Darstellung fixer Gemeinkosten nach Hauptkategorien zu beschränken und auf den Überleitungsbogen in der vorliegenden Form zu verzichten.

4) § 6 iVm Anlage 3, Abschnitt 2 MiCAR-CASP-MV: Verwahrte Kryptowerte (Hot-/Cold-Wallets)

In diesem Bereich bestehen aus unserer Sicht erhebliche praktische Umsetzungsprobleme:

Die Trennung zwischen Kunden- und Eigenbeständen ist technisch nicht in allen Fällen in Echtzeit oder bilateral auf Wallet-Ebene abbildbar.

Die Zuordnung nach Hot- und Cold-Wallets wird verlangt, ohne dass die MiCAR hierfür eine eindeutige Definition oder verpflichtende Struktur vorgibt.

Zudem bleibt unklar, welcher Stichtagskurs für die Euro-Umrechnung maßgeblich ist (Zeitpunkt der Bestandsaufnahme vs. Tagesdurchschnittskurs).

5) Allgemeine Anmerkung

Der vorliegende Entwurf enthält inhaltlich Elemente, die einer formellen Auskunfts- bzw. Datenerhebung gleichkommen. Eine derartige Erhebung sollte - insbesondere im Hinblick auf Rechtsbehelfs- und Rechtsschutzmöglichkeiten - ausschließlich im Wege einer formellen Mitteilung oder eines Bescheids erfolgen und nicht über informelle Erinnerungen oder Reporting-Hinweise seitens der Aufsicht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER

KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann

Mag. iur. Helya Sadjadian, LL.M.
Geschäftsführerin